

020009/EU XXIV.GP
Eingelangt am 15/10/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.10.2009
SEK(2009) 411 endgültig

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitdokument zu dem

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

{KOM(2009) 154 endgültig}
{SEK(2009) 410}

1. VERFAHRENSFRAGEN UND ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE

Die Folgenabschätzung wurde auf der Grundlage einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie („externe Studie“)¹ und mit Beiträgen der von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit eingerichteten dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe erstellt. In der Lenkungsgruppe waren die Generaldirektionen Unternehmen und Industrie, Binnenmarkt und Dienstleistungen, Steuern und Zollunion sowie das Generalsekretariat und der Juristische Dienst der Kommission vertreten.

Die Folgenabschätzung stützte sich auf eine Studie des Deutschen Notarinstituts vom November 2002 mit dem Titel „Internationales Erbrecht in der EU“², in der die praktischen Probleme bestätigt wurden, die sich bei der Errichtung von Testamenten und der Nachlassabwicklung in internationalen Erbfällen stellen, sowie auf die Auswertung der 60 Beiträge³, die die Kommission zu ihrem Grünbuch vom 1. März 2005 zum Erb- und Testamentsrecht [KOM(2005) 65]⁴ erhielt. Berücksichtigt wurden auch die Arbeiten einer von der Kommission eingesetzten Expertengruppe (PRM III/IV), der unabhängige Sachverständige angehören, die die verschiedenen in der EU vorherrschenden Rechtstraditionen vertreten. 2006 fand eine öffentliche Anhörung zum Erbrecht statt.

2. PROBLEMSTELLUNG

2.1. Die Ursachen der gegenwärtigen Probleme

Internationale Erbfälle in der EU verlaufen häufig nicht so, wie sich der Erblasser dies vorgestellt hatte. Die Rechte der (potenziellen) Erben, der mit dem Erblasser förmlich oder auf andere Weise verbundenen Personen, der privaten und öffentlichen Gläubiger usw. werden nicht überall in der gleichen Weise gewahrt.

Grund für die Probleme, mit denen die EU-Bürger derzeit konfrontiert sind, ist das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark abweichende materielle Erbrecht. Eine Harmonisierung dieses Rechtsbereichs liegt jedoch außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft.

2.1.1. Unterschiede im materiellen Erbrecht der Mitgliedstaaten

1. Die **Erbanteile von Familienangehörigen** sind sehr unterschiedlich geregelt.
2. Testamente werden zwar in allen Mitgliedstaaten anerkannt, aber manche Mitgliedstaaten kennen darüber hinaus komplexere Instrumente der

¹ EPEC, Impact Assessment Study on Community Instruments on Successions and Wills, Rahmenvertrag No DG BUDG No BUDG06/PO/01/Lot no.2, ABAC 101908, abrufbar unter: [...].
² http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm.

³ Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/successions/news_contributions_successions_en.htm.

⁴ Abrufbar unter: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l16017.htm>.

Nachlassplanung wie **gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge**, die nicht von allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

3. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs (insbesondere England und Wales) gewähren **nahen Angehörigen einen Pflichtteilsanspruch** unabhängig von einer etwaigen letztwilligen Verfügung des Erblassers.
4. Unterschiedlich sind auch die **erbrechtlichen Verfahrensvorschriften** der Mitgliedstaaten.
5. Bei den **Rechten unverheirateter oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner** sind ebenfalls ganz erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen.

2.1.2. *Negative Folgen für die Bürger*

Problem 1 – Schwierigkeit für den Bürger vorherzusehen, welches Land und welche Behörde für den Erbfall international zuständig sind. Bei einem Erbfall mit Auslandsbezug kann es vorkommen, dass sich Behörden in zwei oder mehr Mitgliedstaaten für zuständig erklären (positiver Kompetenzkonflikt) oder dass keine Behörde den Erbfall übernehmen will (negativer Kompetenzkonflikt). Aber auch wenn feststeht, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, wissen die Bürger häufig nicht, an welche Stelle sie sich in diesem Mitgliedstaat wenden müssen (Gericht, Notar, Verwaltungsbehörde).

Problem 2 – Auf denselben Erbfall ist das Recht mehrerer Staaten anwendbar. In Privatrechtssachen ist das Gericht nicht zur Anwendung seines innerstaatlichen Rechts verpflichtet. Die Mitgliedstaaten verfügen deshalb über besondere Kollisionsnormen, auf deren Grundlage entschieden wird, welches Recht welchen Landes auf welche Sache anzuwenden ist. Erbrechtliche Kollisionsnormen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Da für eine bestimmte Erbsache die Behörden mehrerer Mitgliedstaaten zuständig sein können, besteht die Gefahr, dass die Frage „wem was gehört“ unterschiedlich beantwortet wird. Hierdurch entsteht Rechtsunsicherheit, was eine effiziente Nachlassplanung verhindert und eine gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen der Mitgliedstaaten erschwert.

Problem 3 - Unzureichende (begrenzte) Rechtswahlmöglichkeiten für den Erblasser. Wenn einem Bürger, der die Vorteile des Binnenmarkts nutzt, die Unterschiede im materiellen Erbrecht und in den Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten bekannt sind, wird er unter Umständen ein Testament errichten und das auf seinen gesamten Nachlass anzuwendende Recht wählen wollen, um etwaigen Normenkollisionen zu entgehen. Die meisten Mitgliedstaaten lassen eine Rechtswahl des Erblassers jedoch nicht zu⁵.

⁵ Die Rechtswahl ist ausgeschlossen in: Österreich, Zypern, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und der Tschechischen Republik. Zu Ungarn, Malta und Nordirland liegen keine Angaben vor.

Problem 4 – Eingeschränkte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden. Eine von einem Gericht verkündete Entscheidung wird nicht automatisch in einem anderen Land anerkannt und vollstreckt. Die dortigen Gerichte können in derselben Sache durchaus eine anderslautende Entscheidung erlassen. Auch von Notaren oder anderen Behörden aufgenommene Urkunden werden nicht ohne Weiteres anerkannt und vollstreckt.

Problem 5 – Eingeschränkte Anerkennung der Stellung als Erbe oder Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter. In den Mitgliedstaaten gibt es derzeit mehrere Möglichkeiten, die Erbenstellung oder die Stellung als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter nachzuweisen. Urkunden werden in der Regel nicht automatisch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Dies führt dazu, dass in dem Land, in dem sich Nachlassgegenstände befinden, ein weiteres Verfahren zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsberechtigung als Testamentsvollstrecker oder Verwalter durchlaufen werden muss, was zusätzliche Kosten und Verzögerungen verursacht.

Problem 6 – Schwierigkeiten, Testamente im Ausland ausfindig zu machen. Selbst in Nachlassangelegenheiten ohne Auslandsbezug ist es für die Erben nicht immer einfach, in Erfahrung zu bringen, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat oder nicht. Noch komplizierter wird es, wenn sich Erben im Ausland nach einer letztwilligen Verfügung erkundigen müssen. Beträchtliche Verzögerungen und höhere Kosten sind die Folge. Auch ist ungewiss, ob sich im Ausland nicht noch weitere Erben melden werden.

2.2. Tragweite des Problems

Wie sehr diese Probleme tatsächlich ins Gewicht fallen, lässt sich nicht genau feststellen, weil es keine einschlägigen Statistiken und kaum Erfahrungswerte gibt. In den Konsultationen hat sich jedoch gezeigt, dass die Rechtsunsicherheit, mit der die Bürger konfrontiert sind, durchaus praktische Folgen hat.

In der EU sterben im Jahr etwa 4,5 Mio. Menschen. Wird ein durchschnittlicher Nachlasswert von 137 000 EUR zugrunde gelegt (etwa das 5,5-fache des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP), dann beläuft sich der Gesamtwert der Nachlässe auf 646 Mrd. EUR jährlich.

Ferner kann angenommen werden, dass rund 9-10 % der Erbfälle insgesamt (ca. 450 000) eine ‚internationale‘ Dimension aufweisen. Der Durchschnittswert solcher Nachlässe dürfte etwa doppelt so hoch sein wie ein durchschnittlicher Nachlass ohne Auslandsbezug (d. h. 274 000 EUR). Der Gesamtwert dieser internationalen Erbfälle wird auf rund 123,3 Mrd. EUR jährlich geschätzt.

Nachlässe mit Auslandsbezug sind in mehrfacher Hinsicht problematisch. Auch wenn sich der Nachlass reibungslos abwickeln lässt, können dabei Kosten zwischen 2 % (2,466 Mrd. EUR) und 5 % des Gesamtwerts internationaler Erbfälle (6,165 Mrd. EUR) anfallen. Ein Durchschnitt von 3 % (3,699 Mrd. EUR) des Nachlasswerts kann als realistisch gelten. In der gleichen Größenordnung dürften sich die Kosten bewegen, die durch zeitliche Verzögerungen entstehen, die sich wohl eher in Jahren als in Monaten messen lassen.

Den Berechnungen des externen Auftragnehmers zufolge könnte eine EU-weite Lösung dieser Probleme den Bürgern einen Gewinn von rund 4 Mrd. EUR jährlich bescheren.

3. ZIELE

Übergeordnetes Ziel dieses Verordnungsvorschlags ist die Errichtung eines europäischen Zivilrechtsraums in Erbsachen.

Der nachstehenden Tabelle sind die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele zu entnehmen:

Überblick über die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele		
Allgemeine Ziele	Spezifische Ziele	Operative Ziele
<ul style="list-style-type: none"> Den Bürgern eine effiziente Nachlassplanung und Nachlassgestaltung bei grenzübergreifenden Sachverhalten zu ermöglichen Die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Rechte der potenziellen Erben, der mit dem Erblasser förmlich oder auf andere Weise verbundenen Personen, der privaten und öffentlichen Gläubiger usw. wirksam gewahrt werden 	Schaffung der Voraussetzungen, um Parallelverfahren und die Anwendung unterschiedlicher Erbstatute auf denselben internationalen Erbfall auszuschließen	Annahme gemeinsamer Zuständigkeitsvorschriften Festlegung gemeinsamer Kollisionsnormen
	Einräumung einer (begrenzten) Rechtswahl zugunsten des Erblassers	Einführung harmonisierter Vorschriften, die dem Erblasser eine begrenzte Rechtswahl gestatten
	Sicherstellung der Anerkennung von Rechten, nachlassrelevanten Urkunden und Entscheidungen	Harmonisierung der Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden Sicherstellung der Anerkennung der Befugnisse von Testamentsvollstreckern/Nachlassverwaltern Sicherstellung der Anerkennung der Erbenstellung
	Verbesserung der Informationen über im Ausland hinterlegte Testamente	Einrichtung eines europäischen Systems zur Registrierung von Testamenten und zur Erlangung von Auskünften über im Ausland hinterlegte Testamente

4. OPTIONEN

4.1. Beschreibung der Optionen

Die Optionen wurden entsprechend den Zielvorgaben in zwei Gruppen unterteilt (siehe nachstehende Tabelle).

<p>A: Optionen zur Beseitigung der Probleme, die durch divergierende einzelstaatliche Rechtsvorschriften für Erbfälle mit Auslandsbezug verursacht werden</p> <p><i>Kein Tätigwerden auf EU-Ebene</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Option A.1: Status quo

Rechtsetzungsmaßnahmen der EU

- Option A.2: Harmonisierung der Zuständigkeitsregeln sowie der Vorschriften zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden
- Option A.3: Harmonisierung der Kollisionsnormen
- Option A.4: Harmonisierung der Kollisionsnormen und Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses für Erben und Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter bei grenzübergreifenden Erbfällen
- Option A.5: Harmonisierung der Kollisionsnormen und der Zuständigkeitsregeln
- Option A.6: Harmonisierung der Kollisionsnormen und Zuständigkeitsregeln, Einführung von Vorschriften zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden (A.2 + A.3)
- Option A.7: Harmonisierung der Kollisionsnormen und Zuständigkeitsregeln, Einführung von Vorschriften zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden, Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses für Erben und Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter bei grenzübergreifenden Erbfällen (A.2 + A.4)

Nichtlegislative Maßnahmen

- Option A.8: Einrichtung einer Datenbank/eines Wissensmanagementsystems zu Kollisionsnormen, Zuständigkeitsregeln und zuständigen Behörden
- Option A.9: EU-weite Informationskampagne zum Erbrecht (Gesetzgebung und bestehende/geplante Maßnahmen)

B: Optionen zur Beseitigung der Probleme bei der Ermittlung von im Ausland hinterlegten letztwilligen Verfügungen

Kein Tätigwerden auf EU-Ebene

- Option B.1: Status quo

Maßnahmen der EU (Rechtsetzung und Finanzierung)

- Option B.2: Empfehlung der Kommission zur Einrichtung nationaler miteinander vernetzter Testamentsregister und Veranstaltung von Informationskampagnen
- Option B.3: Pflicht zur Einrichtung nationaler miteinander vernetzter Testamentsregister
- Option B.4: Einrichtung eines zentralen EU-Testamentsregisters

Nichtlegislative Maßnahmen

- Option B.5: Einrichtung einer Webseite mit Informationen über bestehende Testamentsregister und einzelstaatliche Vorschriften
- Option B.6: Nationale Informationskampagnen zum Testamentsrecht (Gesetzgebung und bestehende/geplante Maßnahmen)

4.2. Gegenüberstellung der Optionen

Tabelle 1 gibt Aufschluss darüber, wie die neun Optionen der Gruppe A im Verhältnis zu einander bewertet wurden.

Gleiches ist der Tabelle 2 für die sechs Optionen der Gruppe B zu entnehmen.

Die Optionen werden entsprechend ihren Möglichkeiten zur Erfüllung der vorstehenden Zielvorgaben eingestuft, wobei zehn Häkchen (✓✓✓✓✓✓✓✓✓✓) bedeuten, dass eine Option alle Zielvorgaben erfüllt.

Tabelle 1 – Bewertung der Optionen A

Ziel/Kosten	Option A.1 Status quo	Option A.2 (Zuständigkeitsregeln und Anerkennung)	Option A.3 (Kollisionsnormen)	Option A.4 (Kollisionsnormen und Nachlasszeugnis)	Option A.5 (Kollisionsnormen und Zuständigkeitsregeln)	Option A.6 (A.2 + A.3)	Option A.7 (A.2 + A.4)	Option A.8 (Datenbank)	Option A.9 (Nationale Informationskampagnen)
Schaffung der Voraussetzungen, um Parallelverfahren und die Anwendung unterschiedlicher Erbstatute auf denselben internationalen Erbfall auszuschließen	0	√√	√√√√	√√√√√√	√√√√√√√√	√√√√√√√√	√√√√√√√√√√	√	√
Einräumung einer (begrenzten) Rechtswahl zugunsten des Erblassers	0	0	√√√√√√	√√√√√√	√√√√√√	√√√√√√√√√√	√√√√√√√√√√	0	0
Sicherstellung der Anerkennung: i) von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden bei internationalen Erbfällen ii) der Befugnisse von Testamentsvollstreckern /Nachlassverwaltern iii) der Erbenstellung	0	√√√√√√	√√	√√√√√√	√√√	√√√√√√√√	√√√√√√√√√√	0	0
Verbesserung der Informationen über im Ausland hinterlegte Testamente	0	0	-	-	-	-	-	0	0
Bewertungsergebnis	0	7	11	18	10	25	30	1	1
Finanzielle Auswirkungen	Zurzeit: 4 Mrd. EUR/Jahr; vorauss. Verdoppelung der Kosten in 10 Jahren	Einsparungen: Bis zu 10 %	Einsparungen: Bis zu 15 %	Einsparungen: Bis zu 15 %	Einsparungen: Bis zu 15 %	Einsparungen: Bis zu 20 %	Einsparungen: Bis zu 30 %	Einsparungen: Unerheblich	Einsparungen: Unerheblich

Tabelle 2 – Bewertung der Optionen B

Ziel/Kosten	Option B.1 (Status quo)	Option B.2 (EG-Empfehlung zu nationalen miteinander vernetzten Registern & Informationskampagnen)	Option B.3 (Pflicht zur Einrichtung nationaler miteinander verbundener Testamentsregister)	Option B.4 (zentrales EU- Testamentsregister)	Option B.5 (Webseite zu nationalen Testamentsregistern und nationalen Rechtsvorschriften)	Option B.6 (Nationale Informationskampagnen)
Schaffung der Voraussetzungen, um Parallelverfahren und die Anwendung unterschiedlicher Erbstatute auf denselben internationalen Erbfall auszuschließen	0	√√	√√√	√√√√	√	√
Einräumung einer (begrenzten) Rechtswahl zugunsten des Erblassers	0	0	0	0	0	0
Sicherstellung der Anerkennung: i) von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden bei internationalen Erbfällen ii) der Befugnisse von Testamentsvollstreckern /Nachlassverwaltern iii) der Erbenstellung	0	√	√	√	0	0
Verbesserung der Informationen über im Ausland hinterlegte Testamente	0	√√	√√√	√√√√	√	√
Bewertungsergebnis	0	5	7	9	2	2
Finanzielle Auswirkungen	Zurzeit: 4 Mrd. EUR/Jahr; vorauss. Verdoppelung der Kosten in 10 Jahren	Einsparungen: 1-2 %	Einsparungen: 1-2 %	Einsparungen: Bis zu 2 %	Einsparungen: Unerheblich	Einsparungen: Unerheblich

4.3. Bevorzugte Option

Auf der Grundlage der Bewertung in Tabelle 1 und 2 empfiehlt sich eine Kombination der Optionen A.7 und B.2. Die erste Option (A.7) nimmt sich der aktuellen Probleme am besten an und ermöglicht die größten Einsparungen (bis zu 30 %). Sie ist im Vergleich zu den anderen Optionen in Bezug auf die Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, gleichzeitig auch die weitreichendste Option. Option B.2 hat zwar nicht das beste Ergebnis erzielt, wird aber dennoch als Option bevorzugt, weil die Ermittlung von Testamenten in erster Linie ein Problem der Mitgliedstaaten ist und auch noch lange bleiben wird, da die Registrierung von Testamenten nicht vorgeschrieben ist (das Register kann demnach nur die Auskunft erteilen, dass kein Testament registriert wurde, aber nicht bestätigen, dass kein Testament existiert). Diese Sichtweise wird allgemein bestätigt.

4.4. Voraussichtliche Auswirkungen der bevorzugten Option

Mit der bevorzugten Option würden künftige Kompetenzkonflikte ausgeschlossen. Nachlässe könnten schneller abgewickelt werden, da sich die zuständigen Behörden zur Bestimmung des Erbstatuts nicht länger mit möglicherweise widersprüchlichen nationalen Vorschriften auseinandersetzen müssten. Die Einführung einer begrenzten Rechtswahl zugunsten des Erblassers würde eine zuverlässigere Nachlassplanung ermöglichen.

Die Anerkennung der Erbenstellung und der Befugnisse der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter wäre sichergestellt. Der Kosten- und Zeitaufwand würde sich dadurch verringern.

Eine Empfehlung der Kommission würde die Einrichtung kompatibler, interoperabler Testamentsregister in den Mitgliedstaaten beschleunigen und die Ermittlung von in anderen Mitgliedstaaten hinterlegten Testamenten erleichtern. Informationskampagnen könnten mehr Bürger dazu bewegen, ein Testament zu errichten und registrieren zu lassen, so dass Nachlässe schneller und kostengünstiger abgewickelt werden könnten. Die positive Wirkung des Testamentsregisters könnte allerdings durch die Freiwilligkeit der Registrierung eingeschränkt werden.

Insgesamt erhöhen sich mit der empfohlenen Option die Aussichten, dass die Rechte aller an einem Erbfall Beteiligten wirksam und effizient gewahrt würden.

Diese Option steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4.5. Kosten der bevorzugten Option

Mit der bevorzugten Option ließen sich Kosten in einer Größenordnung bis zu schätzungsweise 32 % der durch die gegenwärtigen Probleme verursachten Kosten (4 Mrd. EUR) einsparen (Einsparung von rund 1,3 Mrd. EUR).

Mit der Realisierung dieser Option wären sowohl auf Ebene der EU als auch in den Mitgliedstaaten **Ausgaben** verbunden, die in erster Linie für die Legislativarbeiten aufzuwenden wären sowie für die Einrichtung und Pflege der Testamentsregister und für die Veranstaltung von Informationskampagnen.

Die Harmonisierung der Kollisionsnormen hätte zunächst zwar geringere Gebühren für **Notare** und sonstige Vertreter der Rechtsberufe zur Folge, würde andererseits aber aufgrund

des steigenden Nachlasswerts und der Zunahme internationaler Erbfälle höhere Einnahmen bewirken. Darüber hinaus würden die neuen Vorschriften den Bürgern eine größere Planungssicherheit bieten. Es ist damit zu rechnen, dass mehr Bürger ihren Nachlass im Voraus regeln wollen und deshalb die Dienste eines Notars oder Anwalts in Anspruch nehmen. Die Rechtsberufe unterliegen wie alle anderen Berufe den Veränderungen des Marktes. Die durch die empfohlene Option bedingten Veränderungen dürften eher gering ausfallen und erst allmählich eintreten⁶.

Die Option wäre überdies **steuerneutral**, da das Steuerrecht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausdrücklich ausgenommen ist. Die Erbschaftsteuern der Mitgliedstaaten blieben daher unverändert. Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Erhebung der Erbschaftsteuer auf einen bestimmten Erbfall zuständig ist (in der Regel auf der Grundlage bilateraler Übereinkünfte), ist völlig unabhängig von den Vorschriften geregelt, nach denen sich das für den betreffenden Erbfall maßgebende Zivilrecht bestimmt.

Die hier bevorzugte Option könnte sich indirekt auf die Höhe des Erbschaftsteueraufkommens eines Mitgliedstaats auswirken (z. B. bei Bankguthaben, deren Erbe nach dem heute anzuwendenden Recht eine natürliche Person mit Wohnsitz in Mitgliedstaat A ist; hat der Erbe hingegen seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat B, würde Mitgliedstaat A nach dem auf der Grundlage der neuen Verordnung anzuwendenden Recht keine Erbschaftsteuern mehr erheben können). Diese indirekten Auswirkungen dürften jedoch nicht weiter ins Gewicht fallen.

Die vorgeschlagene Verordnung trägt nicht dazu bei, die komplexen auf internationale Erbfälle anwendbaren Steuervorschriften zu vereinfachen und Doppelbesteuerung zu verhindern. Aus rechtlichen wie politischen Gründen ist es im Rahmen dieser Verordnung nicht möglich, die geltenden Steuersysteme zu ändern. Bei Erbfällen mit grenzübergreifendem Bezug kann es deshalb zu einer Kollision nationaler Steuersysteme kommen mit einer daraus resultierenden Doppelbesteuerung oder Ungleichbehandlung. Die Kommission beabsichtigt, 2010 eine Mitteilung vorzulegen, in der auf diese Problematik eingegangen wird.

4.6. Mehrwert durch die EU

Die bevorzugte Option hätte durch die europäische Dimension einen erheblichen Mehrwert. Mit ihr könnte das Vertrauen in den Binnenmarkt gestärkt und die Mobilität der EU-Bürger erleichtert werden. Die Probleme, die sich heute stellen, sind zum Teil auf den Binnenmarkt zurückzuführen. Wenn sie nicht gelöst werden, könnte das Vertrauen in den Binnenmarkt und in den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem es keine Binnengrenzen mehr gibt, Schaden nehmen. Erbfälle mit Auslandsbezug sind zeitaufwändiger und teurer als Erbfälle, die auf einen Staat beschränkt sind. Die hier bevorzugte Option würde dem modernen, mobilen EU-Bürger das Leben erleichtern.

5. KONTROLLE UND BEWERTUNG

Die Kommission wird die effektive Anwendung der Verordnung sowie den Erfolg ihrer Empfehlung zur Einrichtung miteinander vernetzter Testamentsregister und zur Veranstaltung von Informationskampagnen regelmäßig bewerten und darüber Bericht erstatten. Die externe

⁶ Weitere Informationen in Anhang 4.

Studie enthält in diesem Zusammenhang viele nützliche Anregungen sowie konkrete Indikatoren, denen die Kommission Rechnung tragen wird.